

AZ: 020.051



Die Gemeinde
Frickenhausen
mit den Ortsteilen
Linsenhofen
und Tischardt.

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

HAUPTSATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG	4
	§ 1 Gemeinderatsverfassung	4
II.	GEMEINDERAT	4
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	4
	§ 3 Zusammensetzung	4
III.	AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES	4
	§ 4 Beschließende Ausschüsse	4
	§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	5
	§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	5
	§ 8 Kulturausschuss	6
	§ 9 Beratende Ausschüsse	6
IV.	BÜRGERMEISTER	7
	§ 10 Zuständigkeiten	7
V.	STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS	9
	§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters	9
VI.	ORTSTEILE	9
	§ 12 Benennung der Ortsteile	9
VII.	UNECHTE TEILORTSWAHL	9
	§ 13 Unechte Teilortswahl	9

VIII.	ORTSCHAFTSVERFASSUNG	10
	§ 14 Einrichtung von Ortschaften	10
	§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	10
	§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates	10
	§ 17 Ortsvorsteher	11
	§ 18 Örtliche Verwaltung	12
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	§ 19 Inkrafttreten	12
	VERFAHRENSVERMERKE.	13

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg(GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S.469, 489)) hat der Gemeinderat am 15. November 2005 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 1994, zuletzt geändert am 15. Oktober 2004, beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuss,
 - 1.2 der Kulturausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse tritt im Verhinderungsfall bei Parteien bzw. Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an ihre Stelle der nächste nicht Verhinderte.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Benennung im Wahlvorschlag bzw. bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

**§ 7
Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Beratung und Beschlussfassung im Baugenehmigungsverfahren

**§ 8
Kulturausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeine kulturelle Angelegenheiten.

1.2 Pflege und Förderung von Kunst, Literatur und Musik.

1.3 Pflege und Förderung heimischer Geschichte und heimischen Kulturgutes, sowie heimatkundlicher Sammlungen.

1.4 Anschaffungen von Kunstgegenständen.

1.5 Pflege und Förderung der Volksbildung, insbesondere der Volkshochschule und der Bibliothek.

1.6 Archivwesen.

1.7 Partnerschaften und Patenschaften.

1.8 Kulturelle Veranstaltungen.

1.9 Herausgabe von Publikationen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreservemitteln von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

**§ 9
Beratende Ausschüsse**

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet werden.

- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen
 - a) von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10,
 - b) von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9,
 - c) von Aushilfsbeschäftigten,
 - d) von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - b) bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.11 den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 5.000 €, Abschluss von Pflichtversicherungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Prämie;
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu deren Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes;
 - 2.15 die Erklärung des kommunalen Einvernehmens der Gemeinde zur Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 Absatz 3 BauGB;
 - 2.16 die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 28 BauGB,
 - 2.17 die Übernahme von Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Schuldner noch der Darlehensgeber zu vertreten haben, nicht möglich ist, wenn die Höchstgrenze von 80 % der gesamten Baukosten nicht überschritten wird und die Sicherstellung der Finanzierung nachgewiesen ist, bis zu einem Gesamtbetrag von 50 000 €.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte und Angestellte zu übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (3) Vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet ist derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Die Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Frickenhausen
- 1.2 Tischardt
- 1.3 Linsenhofen

Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2. und 1.3. bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Der Gemeinderat besteht neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern (Gemeinderäten). Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- 2.1 Wohnbezirk Frickenhausen 9 Sitze
- 2.2 Wohnbezirk Tischartt 3 Sitze
- 2.3 Wohnbezirk Linsenhofen 6 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Tischartt 10 Mitglieder
- 2.2 in der Ortschaft Linsenhofen 12 Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für Vorhaben bei Planansätzen im Einzelfall wie folgt:

- Ortschaftsrat Tischartt zwischen 1.500 € und 9.000 €
- Ortschaftsrat Linsenhofen zwischen 3.000 € und 18.000 €

- 2.2 Die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall in folgendem Umfang:

- Ortschaftsrat Tischartt zwischen 125 € und 750 €
- Ortschaftsrat Linsenhofen zwischen 250 € und 1.500 €

2.3 Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen der ausgewiesenen Verstärkungsmittel:

Ortschaftsrat Tischartd bis zu 5. 000 € jährlich,
im Einzelfall bis zu 1.000 €

Ortschaftsrat Linsenhofen bis zu 10.000 € jährlich,
im Einzelfall bis zu 2.000 €

- (3) Die Unterhaltung von Ortsstraßen (einschließlich Beleuchtung) und Wirtschaftswege.
- (4) Die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücken und der Sportanlagen und Kulturstätten.
- (5) Die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes und der Leichenhalle.
- (6) Die Benützung der Gemeindewaage.
- (7) Die Verwaltung und den Betrieb der Vatertierhaltung bzw. künstlichen Besamung.
- (8) Die Pflege des Ortsbildes.
- (9) Die Förderung örtlicher Vereine und Gemeinschaften.
- (10) Dem Ortschaftsrat Linsenhofen außerdem
 - a) die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 im Rahmen des Stellenplans und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 - b) die Benützung des Gemeindebackhauses und der Gemeindemosterei.
 - c) die Jagd-, Fischwasser- und Schafweideverpachtung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Für die Ortschaft Linsenhofen wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

§ 18
Örtliche Verwaltung

In jeder Ortschaft (§ 15) wird eine örtliche Verwaltung im Sinne von § 68 GemO eingerichtet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 17.11.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, 11. Oktober 1994

gez. Dieter Schütz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke.

- (1) Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.1994
(Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro vom 23.10.2001)
ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.1994
(§§ 11 Punkt 2.3, 4 , 9 und 10) vom 02.07.2002
ist am 12. Juli 2002 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.1994
(§§ 11 Punkt 2.3, 4 , 9 und 10) vom 25.03.2003
ist am 03.04.2003 öffentlich bekannt gemacht worden und am
04.04.2003 in Kraft getreten.
- (4) Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.1994
(§§ 7 Absatz 1 und 2, 12 Absatz 1 (neu 11 Abs. 1) vom 05.10.2004
ist am 14.10.2004 öffentlich bekannt gemacht worden und am
15.10.2004 in Kraft getreten.
- (5) Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.10.1994
(Präambel, §§ 10 Absatz 2, Punkt 2.3 b), c), d), 2.4 und 16 Absatz 10 a)
vom 15.11.2005 ist am 24.11.2005 öffentlich bekannt gemacht worden und am
25.11.2005 in Kraft getreten.
- (6) Bei der Hauptsatzung in der Form vom 25.11.2005 wurde am 17.09.2008
die Durchnummerierung der §§ **(Seite 4, 5, 9, 10, 11, 13)** geändert.